

2069 073

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 38/64

URTEIL

Verkündet am

22. Juni 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der W [REDACTED] eGmbH N [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch die Landwirte Otto M [REDACTED], N [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED] und Daniel R [REDACTED], N [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin,
Berufungsbeklagten und Revisions-
klägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

g e g e n

den Landwirt Eduard K [REDACTED], H [REDACTED] (Kreis E [REDACTED]),

Kläger, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger und Revisions-
beklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hambeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, ein in H [REDACTED] im Landkreis E [REDACTED] [REDACTED] ansässiger Landwirt, trieb im Frühsommer 1960 12 Rinder aus seinem amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannten Bestand auf eine Gemeinschaftsweide, die die Beklagte in N [REDACTED] unterhält. Der Vorsitzende der Beklagten ließ es zu, daß auch Rinder aus nicht als seuchenfrei anerkannten Beständen auf diese Weide getrieben wurden. Das Ordnungsamt der Stadt N [REDACTED] verhängte daraufhin durch Verfügung

- 3 -

vom 8. Juli 1960 über den gesamten Weiderinderbestand eine Quarantäne. Bei den anschließend durchgeführten Untersuchungen reagierte ein Rind des Klägers tuberkulosepositiv und ein Rind des Landwirts W., dessen Bestand nicht als seuchenfrei anerkannt war, brucellosepositiv. Nachdem der Vorsitzende der Beklagten dem Kläger mitgeteilt hatte, daß der untersuchende Tierarzt die Entfernung des Tuberkuloseagents von der Weide verlange, holte der Kläger das Rind auf seinen Hof nach H.. Bei späteren Untersuchungen stellte sich heraus, daß es gesund war. Darauf teilte das Ordnungsamt der Stadt N. der Beklagten durch Schreiben vom 11. Oktober 1960 mit, daß der Bestand der Gemeinschaftsweide wieder als "anerkannt tuberkulosefrei" gelte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Ende September 1960 wollte der Kläger auch seine andern 11 Rinder nach H. holen. Er wandte sich deshalb an den Regierungsveterinärerrat des Kreises N., der ihn an den Veterinärerrat des Kreises E., Dr. N. verwies. Dieser erklärte, es sei wohl das Beste, wenn der Kläger die Rinder auf eine abgesonderte Weide in H. brächte. Er dachte dabei nicht daran, daß es durch die für den Landkreis E. geltende Verordnung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 22. Januar 1959 verboten war, nicht amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannte Rinder zu Zuchtzwecken in den Landkreis zu bringen.

Nachdem der Kläger die 11 Rinder mit Einverständnis des Vorsitzenden der Beklagten nach H. gebracht



hatte, ordnete der Landrat in E [REDACTED] unter Hinweis auf die von Dr. N [REDACTED] übersehene Verordnung am 15. Oktober 1960 die Schlachtung dieser Tiere an. Durch Verfügung vom 21. Oktober 1960 wurde diese Anordnung auf das zwölfte, schon früher zurückgeholte Rind ausgedehnt. Dagegen durften die Landwirte aus dem Kreise N [REDACTED] aufgrund einer Verfügung vom 11. Oktober 1960 ihre Rinder auf ihre Höfe zurückbringen.

Der Kläger ließ den Zuchtwert der Rinder durch die H [REDACTED] Süd-H [REDACTED] / B [REDACTED] e.V. schätzen, die für die 12 Tiere einen Zuchtwert von insgesamt 13.630 IM ermittelte. Anschließend ließ er die Tiere zum Schlachten verkaufen. Er erzielte dabei einen Reinerlös von 6 376,44 IM. Der Kläger verlangt von der Beklagten die Differenz zwischen dem geschätzten Zuchtwert und dem erzielten Reinerlös als Schadenersatz.

Er hat geltend gemacht, auch die übrigen Landwirte aus dem Kreise E [REDACTED], die Rinder auf der Weide der Beklagten gehabt hätten, hätten diese zum Schlachten verkaufen müssen, da sie nicht länger als bis Mitte Oktober auf der Weide hätten bleiben können.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat entgegnet, der Umstand, daß ihr Vorsitzender Rinder aus nicht anerkannten Beständen auf die Gemeinschaftsweide zugelassen habe, sei für den Schaden nicht adäquat ursächlich gewesen. Die positive Tuberkulinreaktion des dem Kläger gehörenden Rindes sei nicht darauf zurückzuführen, daß es mit den Tieren aus nicht als tuberkulosefrei anerkannten

Beständen zusammengekommen sei. Es sei nicht notwendig gewesen, daß der Kläger die anderen 11 Rinder nach Hollenstedt gebracht habe, was die Anordnung der Schlachtung zur Folge gehabt habe. Sie selbst oder einige ihrer Genossen würden dem Kläger die Rinder zum Zuchtwert abgekauft oder so lange bei sich untergebracht haben, bis sie ihre Anerkennung als seuchenfrei wiedererlangt hätten. Wenn der Kläger ihr die Anordnungen des Landkreises E. mitgeteilt und sich gegen sie zur Wehr gesetzt hätte, wäre es möglich gewesen, alle 12 Rinder wieder nach N. zurückzuholen.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 784 IIII nebst Zinsen verurteilt und im übrigen den Klageanspruch zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat es den weiteren Klageanspruch in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.) 1. Das Berufungsgericht legt es mit Recht der Beklagten als Verletzung ihrer Pflichten aus dem mit dem Kläger geschlossenen Weidevertrag zur Last, daß ihr Vorsitzender den Auftrieb von Rindern aus nicht amtlich als seuchenfrei anerkannten Beständen auf ihre Gemeinschaftsweide

geduldet hat. Der Auftrieb dieser Rinder hatte für den ganzen Weiderinderbestand und damit auch für den Bestand des Klägers die Verhängung der Quarantäne und den Verlust der Eigenschaft eines als seuchenfrei anerkannten Bestandes zur Folge. Der Vorsitzende der Beklagten hat durch die Zulassung von Rindern aus nicht anerkannten Beständen sowohl gegen seuchenpolizeiliche Schutzvorschriften verstoßen, die für das ganze Land Niedersachsen galten, als auch gegen solche, die gleichlautend für die beiden Kreise Northeim und Einbeck galten. Für das Land Niedersachsen ist es durch § 7 der Verordnung vom 8. Oktober 1956 (Nds. GVBl S. 199) verboten, Rinder aus nicht als brucellosefrei anerkannten Beständen mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammenzubringen. Die beiden Kreise N[REDACTED] und E[REDACTED] sind durch Verordnungen des Regierungspräsidenten in Hildesheim zum Schutz gegen die Tuberkulose und die Brucellose des Rindes zu Schutzgebieten erklärt worden, und zwar der Kreis Northeim durch die Verordnung vom 17. November 1958 (Reg AB1 S. 136), der Kreis Einbeck durch die Verordnung vom 22. Januar 1959 (Reg AB1 S. 13). Beide Verordnungen enthalten in § 6 gleichlautende Schutzvorschriften für den Auftrieb von Rindern auf Gemeinschaftsweiden, gegen die der Vorsitzende der Beklagten ebenfalls verstoßen hat. Der Verlust der amtlichen Anerkennung eines Bestandes als seuchenfrei hat für den Eigentümer beträchtliche Nachteile zur Folge, die sich in den beiden Kreisen nur dadurch unterscheiden, daß Tiere aus solchen Beständen im Kreise N[REDACTED] nur in andere verseuchte Bestände oder zur Schlachtung, im Kreise E[REDACTED] dagegen nur zur Schlachtung abgegeben werden dürfen. Die Revision zieht es danach zu Unrecht unter Berufung auf die Verschiedenheit der seuchenpolizeilichen Vorschriften in beiden Kreisen

in Zweifel, daß die Pflicht der Beklagten, von der Gemeinschaftsweide Rinder aus nicht anerkannten Beständen fernzuhalten, wenigstens stillschweigend zum Vertragsinhalt geworden ist.

Auf die Frage der Vertragshaftung kommt es indessen nicht einmal entscheidend an; denn die Verletzung der seuchenpolizeilichen Vorschriften, die Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind, führt zu einer Haftung aus unerlaubter Handlung, die neben eine Haftung aus Vertrag tritt. Entgegen der Meinung der Revision hat sich der Kläger bereits in der Klageschrift auf die Verletzung der seuchenpolizeilichen Vorschriften als Klagegrundlage berufen.

2. Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen das vom Berufungsgericht bejahte Verschulden des Vorsitzenden der Beklagten. Ihrer Meinung, dieser habe als einfacher Landwirt die hier in Betracht kommenden seuchenpolizeilichen Vorschriften nicht kennen müssen, kann nicht beigetreten werden. Schon im Hinblick auf die besondere Ansteckungsgefahr, die der Brucellose eigen ist, muß von ihm als Vorsitzendem einer Weidegenossenschaft verlangt werden, daß er die in ganz Niedersachsen und in den Kreisen N [REDACTED] und E [REDACTED] in verschärftem Maße geltenden Bestimmungen kennt, die ein striktes Getrennthalten von Rindern aus anerkannten und nicht anerkannten Beständen vorschreiben. Überdies ist er, wie sich aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Strafakten 1 Cs 250/60 des Amtsgerichts Northeim ergibt, durch Schreiben des Ordnungsamts dieser Stadt vom 20. April 1960 auf den Inhalt des bereits erwähnten § 6 der Verordnung des Regierungspräsidenten vom 17. November 1958 hingewiesen worden, und er hat mit Schreiben vom 24. April 1960 geant-

wortet, ihm sei der Inhalt dieser Vorschrift bekannt.

Da der Klageanspruch auch nach § 823 Abs. 2 BGB begründet ist, kommt es auf die Vorhersehbarkeit des Schadens nicht an. Diese ist im übrigen zu bejahen, weil der Vorsitzende der Beklagten damit rechnen mußte, daß der Verlust der Eigenschaft der Tiere des Klägers als anerkannt brucellosefrei wirtschaftliche Schäden zur Folge haben konnte.

II.) Ohne Rechtsirrtum bejaht das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehilverhalten des Vorsitzenden der Beklagten und dem entstandenen Schaden. Der Schaden wäre, so stellt es irrtumsfrei fest, nicht entstanden, wenn das Vieh aus nicht anerkannten Beständen nicht auf die Weide aufgetrieben worden wäre. Der adäquate Zusammenhang ist nach der Auffassung des Berufungsgerichts gegeben, weil der Schadenseintritt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag, vielmehr gerade in den Kreis der nach der Lebenserfahrung zu erwartenden Gefahren fiel. Die Angriffe der Revision richten sich sowohl gegen die Bejahung des reinen Ursachenzusammenhangs als auch der Adäquanz. Sie können jedoch keinen Erfolg haben.

1. Die Revision meint, der Ursachenzusammenhang müsse schon deshalb verneint werden, weil im Sommer 1960 ein Tier des Klägers tuberkulosepositiv reagiert und damit der ganze Bestand die Eigenschaft als anerkannt seuchenfrei verloren habe; darauf sei der entstandene Schaden zurückzuführen. Dem kann nicht gefolgt werden. Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Schlachtung aller Rinder des Klägers, auch des tuberkuloseverdächtig gewesenen, vom Landrat in Einbeck allein mit der Begründung angeordnet worden

ist, daß sich die Tiere auf der als brucelloseverseucht geltenden Weide der Beklagten befunden hätten. Wie das Berufungsgericht in nicht revisibler Auslegung der nur für den Landkreis Einbeck geltenden Verordnung vom 22. Januar 1959 (§ 549 Abs. 1 ZPO) weiter darlegt, konnte die am 15. Oktober 1960 ergangene Anordnung der Schlachtung überhaupt nicht mehr auf die positive Tuberkulosereaktion des einen Rindes gestützt werden, nachdem sich der Tuberkuloseverdacht nicht bestätigt hatte und darauf am 11. Oktober 1960 der ganze Bestand der Gemeinschaftsweide als anerkannt tuberkulosefrei erklärt worden war. Damit entfällt die Ursächlichkeit der positiven Tuberkulosereaktion für den eingetretenen Schaden.

2. Der Meinung der Revision, die Schlachthanordnung sei allein darauf zurückzuführen, daß der Kläger die Tiere unter Verstoß gegen die Verordnung vom 22. Januar 1959 in den Kreis Einbeck zurückgebracht habe, kann ebenfalls nicht beigetreten werden. Die Anordnung, die Tiere zu schlachten, hätte, wie das Berufungsgericht unangreifbar dargelegt hat, nicht getroffen werden können und wäre nicht getroffen worden, wenn die Tiere nicht durch das Verschulden der Beklagten die Eigenschaft als anerkannt seuchenfrei verloren hätten.

Die Schlachtung der Rinder hätte sich nach der zutreffenden und von der Revision nicht in Zweifel gezogenen Auffassung des Berufungsgerichts nur dadurch vermeiden lassen, daß der Kläger die Tiere vor Einbruch des Winters auf die Dauer von etwa 3 Monaten mit einer Sondergenehmigung des Ordnungsamts in Northeim bei der Beklagten oder einigen ihrer Genossen in abgesonderten Räumen untergebracht hätte. Die Revision

beruft sich jedoch vergeblich auf diese Möglichkeit, um darzutun, daß das Verschulden der Beklagten für den Schaden nicht adäquat ursächlich gewesen sei. Der adäquate Zusammenhang entfällt nicht schon dadurch, daß der Geschädigte nicht das objektiv Mögliche und Zumutbare zur Vermeidung des Schadens getan hat, sofern nur sein Verhalten nicht außerhalb aller Erfahrung lag. Für den Kläger kam die vorübergehende Unterbringung der Tiere in N. nicht in Betracht, weil ihm der Veterinärarzt Dr. N. unter Außerachtlassung seuchenpolizeilicher Vorschriften geraten hatte, die Tiere auf eine abgesonderte Weide in H. zu verbringen, und der Kläger diesen Rat mit Zustimmung des Vorsitzenden der Beklagten befolgte. Aber auch ohne den fehlerhaften Rat Dr. Noltings hätte es, wie das Berufungsgericht in möglicher tatsächlicher Würdigung darlegt, nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit gelegen, daß der Kläger von der Möglichkeit der vorübergehenden Unterbringung der Tiere in N. keinen Gebrauch machte; sondern diese - ebenso wie die übrigen Landwirte aus dem Kreise E. - zum Schlachten verkaufte. Das Berufungsgericht konnte sich nicht einmal davon überzeugen, daß der Kläger, wenn er von Dr. N. nicht falsch beraten worden wäre, von der Möglichkeit, die Rinder in N. unterzubringen, überhaupt Kenntnis erlangt hätte. Das wird von der Revision nicht angegriffen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob dem Kläger, - was das Berufungsgericht in Zweifel zieht, - die Unterbringung der Tiere in Northeim überhaupt zuzumuten war. Es kann auch offenbleiben, ob es noch im Bereich der allgemeinen Lebenserfahrung lag, daß Dr. N. die für den Landkreis E. geltende Verordnung übersah und den Kläger unrichtig beschied; denn auch ohne diesen unrichtigen Bescheid lag es, wie dargelegt, im Bereich der nach der Lebenserfahrung zu erwartenden Gefahren, daß das Verschulden der Beklagten zur Schlachtung der Tiere

führte. Die von der Beklagten gesetzte Bedingung für den eingetretenen Schaden war, wie das Berufungsgericht zutreffen darlegt, so wesentlich und ließ die Erhaltung der Tiere des Klägers von vornherein als so ungewiß und von Zufälligkeiten abhängig erscheinen, daß demgegenüber dem unrichtigen Bescheide Dr. N[REDACTED]s keine entscheidende Bedeutung für die Ursächlichkeit des Verhaltens der Beklagten beigemessen werden kann.

III.) Ein Mitverschulden des Klägers hat das Berufungsgericht mit rechtsirrtumsfreien Erwägungen, die auch von der Revision nicht angegriffen werden, verneint.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens